

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1970	Nummer 67
---------------------	--	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 66 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	15. 4. 1970	RdErl. d. Innenministers Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten	770
230	13. 4. 1970	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt „Kreis Kempen-Krefeld und kreisfreie Stadt Krefeld“	770
750	26. 3. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubefüssener	770
78141	14. 4. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 15. Mai 1960)	773

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 34 v. 10. 4. 1970	773
	Nr. 35 v. 16. 4. 1970	773
	Nr. 36 v. 20. 4. 1970	774
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 4. 1970	774

I.

21210

Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1970 —
VI B 5 — 61.10.30

Zur Ausbildung von pharmazeutisch-technischen Assistenten nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228) sind Lehranstalten in folgenden Städten eingerichtet und staatlich anerkannt worden. Datum der Anerkennung in Klammern.

— Stand 15. April 1970 —

Minden, Artilleriestraße 9	(1. 10. 1968)
Siegen, Rosterstraße 41	(20. 2. 1969)
Bigge-Olsberg, Bahnhofstraße 26	(25. 3. 1969)
Arnsberg, Féauxweg	(22. 4. 1969)
Solingen, Blumenstraße	(8. 5. 1969)
Krefeld, Städt. Krankenanstalten, Marianne-Rhodius-Straße 20	(16. 6. 1969)
Duisburg, Oststraße 48	(31. 7. 1969)
Dortmund, Bornstraße 1	(11. 8. 1969)
Gelsenkirchen, Flurstraße 100	(29. 8. 1969)
Köln, Hohenstaufenring 16—18	(1. 9. 1969)
Stolberg-Dorff, Dorfstraße 23	(11. 9. 1969)
Essen, Bernestraße 7	(15. 9. 1969)
Hamm i. W., Am Ebertpark	(10. 10. 1969)
Bonn-Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 48	(5. 11. 1969)
Münster i. W., Albersloher Weg 27	(17. 2. 1970)

Mein RdErl. v. 8. 10. 1969 (SMBl. NW. 21210) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 770.

230

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt „Kreis Kempen-Krefeld und kreisfreie Stadt Krefeld“

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 4. 1970 —
II A 1 — 60.20 — 349.70

Den Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt „Kreis Kempen-Krefeld und kreisfreie Stadt Krefeld“, der durch Beschluß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 20. Oktober 1969 aufgestellt wurde, habe ich mit den in meinem Erlaß vom 10. März 1970 — II A 1 — 60.20 — 349.70 — enthaltenen Auflagen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Mit dieser Bekanntgabe ist der Gebietsentwicklungsplan gemäß § 16 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) SGV. NW. 230) eine Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben.

Der Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt „Kreis Kempen-Krefeld und kreisfreie Stadt Krefeld“ wird gemäß § 23 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf und in den Diensträumen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf, des Oberkreisdirektors des Kreises Kempen-Krefeld in Kempen und des Oberstadtdirektors der Stadt Krefeld in Krefeld zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 13. April 1970

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

— MBl. NW. 1970 S. 770.

750

Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 3. 1970 — III A 2 — 06 — 20 — 25.70

§ 1

Annahmeveraussetzungen

Als Bergbaubeflissener wird angenommen, wer

1. das Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums in der Bundesrepublik oder einen anderen Nachweis der Hochschulreife besitzt,
2. für eine Beschäftigung unter Tage körperlich tauglich ist.

§ 2

Bewerbung

(1) Das Gesuch um Annahme als Bergbaubeflissener ist bei dem Landesoberbergamt einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife,
3. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Reifeprüfung länger als 3 Monate zurückliegt.
4. ein Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes, wonach der Bewerber für alle bergmännischen Arbeiten unter Tage tauglich ist und genügend Farbunterscheidungsvermögen besitzt,

(2) Der Bewerber kann in dem Gesuch angeben, wo er die Ausbildung beginnen möchte.

§ 3

Annahme

(1) Über das Gesuch entscheidet das Landesoberbergamt. Es kann den Bewerber auffordern, sich persönlich vorzustellen.

(2) Erfüllt der Bewerber die Annahmeveraussetzungen, so nimmt ihn das Landesoberbergamt in das Verzeichnis der Bergbaubeflissenen auf, überweist ihn dem Bergamt, in dessen Bezirk er seine Ausbildung beginnen soll, und teilt ihm beides schriftlich mit.

(3) Durch die Annahme wird zwischen dem Bergbaubeflissenen und dem Land Nordrhein-Westfalen kein Arbeitsverhältnis begründet; auch erwirbt der Bergbaubeflissene keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 4

Zweck und Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung hat zum Ziel, dem Bergbaubeflissenen bergmännische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, um ihn dadurch auf das Studium und seinen späteren Beruf vorzubereiten.

(2) Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung soll der Bergbaubeflissene Gelegenheit erhalten,

1. sich mit den bergmännischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,
2. den Bergwerksbetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik aus eigener Anschauung kennenzulernen sowie
3. einen Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit zu gewinnen.

(3) Während der Ausbildung soll der Bergbaubeflissene sich bemühen, mit seinen Arbeitskameraden in menschliche Verbindung zu kommen und sich mit ihrem Fühlen und Denken vertraut zu machen.

§ 5

Dauer und Einteilung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfaßt 200 Schichten. Sie teilt sich in den Abschnitt Grundausbildung, der 110 Schichten umfaßt und vor dem Studium ohne Unterbrechung abzuleisten ist, und den Abschnitt Weiterbildung, der 90 Schichten umfaßt und während des Studiums abgeleistet werden sollte.

(2) Sofern der Bergbaubeflissene vor seiner Annahme (§ 3) zusammenhängend Schichten verfahren hat, die dem Ziel der Grundausbildung entsprechen, kann das Landesoberbergamt hiervon bis zu 60 Schichten auf die Grundausbildung anrechnen.

(3) Falls es für den Bergbaubeflissenen eine unbillige Härte bedeuten würde, vor Aufnahme des Studiums die Grundausbildung zu beenden, kann das Landesoberbergamt auf Antrag deren Unterbrechung erlauben.

(4) Personen, die von einer anderen technischen Fakultät oder dem Studium der Geologie oder Mineralogie auf das Studienfach Bergbau überwechseln, kann die für die frühere Studienrichtung abgeleistete Praxis auf die Beflissenausbildung angerechnet werden. Das Landesoberbergamt legt im Einzelfall Art und Umfang der abzuleistenden Beflissenausbildung fest, wobei auf eine dem Ziel der Grundausbildung entsprechende zusammenhängende Tätigkeit von 50 Schichten im Bergbau unter Tage, möglichst im Steinkohlenbergbau, und auf die Ableistung des dritten Ausbildungsabschnitts der Weiterbildung nicht verzichtet werden kann.

(5) Personen, die den Nachweis der Hochschulreife besitzen und ausreichende bergmännische Kenntnisse durch eine mindestens einjährige Tätigkeit im Bergbau erworben haben und dies nachweisen, kann das Landesoberbergamt auf Antrag bescheinigen, daß die Grundausbildung als ordnungsgemäß abgeschlossen gilt. Das Landesoberbergamt kann außerdem auf Teile des Ausbildungsabschnitts Weiterbildung solche Tätigkeiten im Bergbau anrechnen, die den Anforderungen dieses Ausbildungsabschnitts entsprechen.

(6) Auf Antrag des Bergbaubeflissenen kann das Landesoberbergamt einer bergmännischen Tätigkeit im Ausland unter Anrechnung auf Teile des Ausbildungsabschnitts Weiterbildung zustimmen, wenn gewährleistet ist, daß die Ausbildung im Sinne dieser Bestimmungen erfolgt. Der Bergbaubeflissene hat nach Abschluß der Auslandstätigkeit dem Landesoberbergamt eine Bestätigung des ausländischen Bergwerksbetriebes über die abgeleistete Praxis und einen ausführlichen Bericht vorzulegen.

§ 6

Grundausbildung

(1) Der Bergbaubeflissene soll während der Grundausbildung zwei Bergbauzweige kennenlernen, nämlich den Steinkohlenbergbau sowie einen anderen Hauptbergbauzweig (Braunkohlen-, Erz-, Salz- oder Erdölbergbau).

(2) Während der ersten 60 Schichten der Grundausbildung, die im Bergbau unter Tage zu verfahren sind, darf der Bergbaubeflissene das Bergwerk nicht wechseln. Die restlichen Schichten sollen ebenfalls ungeteilt, jedoch in einem anderen Bergbauzweig abgeleistet werden.

(3) Während der Grundausbildung sind 15 Belehrungsschichten zu verfahren und möglichst gleichmäßig auf die Grundausbildung zu verteilen.

(4) In begründeten Fällen kann das Landesoberbergamt Ausnahmen bewilligen.

§ 7

Weiterbildung

(1) Der Ausbildungsabschnitt Weiterbildung kann während der Hochschulkurien in drei Einzelabschnitten abgeleistet werden.

(2) Den ersten Einzelabschnitt (30 Schichten) soll der Bergbaubeflissene in einem Bergbauzweig, den er während der Grundausbildung noch nicht kennengelernt hat,

ableisten. Während des zweiten Einzelabschnittes (20 Schichten) soll der Bergbaubeflissene Einblick in den Tagesbetrieb eines Bergwerks erhalten. Der dritte Einzelabschnitt (40 Schichten) soll, soweit möglich, der Einführung in die Aufgaben der technischen Verwaltung (Betriebsüberwachung, Planungsstelle, Markscheiderei u. ä.) dienen.

(3) Während des ersten Abschnitts der Weiterbildung sind 5 Belehrungsschichten zu verfahren.

(4) In begründeten Fällen kann das Landesoberbergamt Ausnahmen bewilligen.

§ 8

Ausbildungs- und Beschäftigungsplan

(1) Art, Zeitdauer und Reihenfolge der Beschäftigung des Bergbaubeflissenen regelt das Landesoberbergamt in einem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan. Abweichungen kann das Landesoberbergamt in begründeten Fällen erlauben.

(2) Gesuche des Bergbaubeflissenen, während der Ausbildung in bestimmten Bergamtsbezirken oder auf bestimmten Bergwerken beschäftigt zu werden, können berücksichtigt werden, sofern sie mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar sind und die Zustimmung der Werksleitung vorliegt.

§ 9

Überwachung der Ausbildung

(1) Das Bergamt überwacht die Ausbildung des Bergbaubeflissenen.

(2) Das Bergamt sorgt im Benehmen mit der Werksleitung dafür, daß der Bergbaubeflissene so beschäftigt wird, wie es dem Ziel der Ausbildung und dem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan entspricht.

Der Leiter des Bergamts oder die von ihm beauftragten Beamten ziehen den Bergbaubeflissenen mindestens einmal während des jeweiligen Ausbildungsabschnittes zu ihren Grubenfahrten zu, um einen persönlichen Eindruck von ihm zu gewinnen und sich von den Fortschritten seiner Ausbildung zu überzeugen; diese Grubenfahrten gelten als Belehrungsschichten.

§ 10

Pflichten des Bergbaubeflissenen,
Entlassung aus der Ausbildung

(1) Der Bergbaubeflissene hat die Anweisungen der Bergbehörde zu befolgen.

(2) Das Landesoberbergamt kann einen Bergbaubeflissenen im Verzeichnis (§ 3 Abs. 3) streichen, wenn er sich tadelhaft führt oder sich wegen körperlicher oder geistiger Mängel als ungeeignet erweist. Vor der Streichung ist dem Bergbaubeflissenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet der Bergbaubeflissene aus der Ausbildung aus.

§ 11

Schriftverkehr mit der Bergbehörde

Der Bergbaubeflissene hat die seine Ausbildung betreffenden Wünsche bei der Bergbehörde schriftlich vorzubringen. Während der Ausbildung hat er alle Gesuche über das Bergamt an das Landesoberbergamt zu richten. Gesuche um Verlegung auf ein anderes Bergwerk oder um Überweisung in einen anderen Bergamtsbezirk sind mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Beschäftigungsabschnittes einzureichen.

§ 12

Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen

(1) Belehrungsschichten dienen dem Befahren und Besichtigen von lehrreichen Betriebsabteilungen und -anlagen des Bergwerks, auf dem der Bergbaubeflissene angelegt ist, oder der Mitwirkung bei lehrreichen Einzelarbeiten, die er bei seiner Ausbildung sonst nicht kennenlernt. Belehrungsschichten auf anderen Bergwerken oder in sehenswerten industriellen Betrieben dürfen nur mit vorheriger Einwilligung des Bergamtes und der Werksleitung verfahren werden.

(2) An Übungen und Vorträgen, die von der Bergbehörde oder der Werksleitung im Interesse der Ausbildung veranstaltet werden, hat der Bergbaubeflissene teilzunehmen. Fallen diese Veranstaltungen in die regelmäßige Arbeitszeit, können sie als Belehrungsschichten angerechnet werden.

§ 13

Schichtentagebuch

(1) Der Bergbaubeflissene hat während seiner gesamten Ausbildung ein Schichtentagebuch nach folgendem Muster zu führen:

Jahr Monat Tag	Zahl der Arbeits- schichten	Beleh- rungs- schichten	Art und Ort der Beschäftigung	Bemer- kungen

(2) Nach Ablauf jeden Monats hat der Bergbaubeflissene das Schichtentagebuch dem jeweils für die Ausbildung Verantwortlichen (Betriebsführer, Ausbildungsleiter, Stabsstellenleiter usw.) zur Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen und bis zum 10. des darauffolgenden Monats dem Bergamt zur Prüfung einzureichen.

§ 14

Berichtsheft

(1) Während der Grundausbildung und der ersten beiden Einzelabschnitte der Weiterbildung hat der Bergbaubeflissene neben dem Schichtentagebuch ein Berichtsheft nach folgendem Muster zu führen:

Bergamt:	Bergwerk:
Beschäftigungsabschnitt: (z. B. Förderung)	
Zeit vom bis	
Beschreibung verrichteter und beobachteter Arbeitsvorgänge (mit Skizze)	

(2) In dem Berichtsheft sind wöchentlich die Arbeitsverfahren und -vorgänge sowie geologische Gegebenheiten zu beschreiben, die der Bergbaubeflissene an seiner Arbeitsstätte sowie während der Belehrungsschichten kennengelernt hat. Die Berichte sind nach Möglichkeit durch Zahlenangaben zu ergänzen und durch selbstgefertigte Handskizzen zu erläutern. Sie sollen erkennen lassen, was der Bergbaubeflissene während seiner Ausbildung beobachtet und gelernt hat. Die Berichte sind auf das Wesentliche zu beschränken.

(3) Das Berichtsheft ist zusammen mit dem Schichtentagebuch (§ 13 Abs. 2) dem Bergamt einzureichen. Das Bergamt prüft und beurteilt die Berichte und gibt sie dem Bergbaubeflissenen zurück.

§ 15

Schichtversäumnisse und Urlaub

(1) Schichtversäumnisse hat der Bergbaubeflissene dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen, ebenso die Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) Schichtversäumnisse durch Unfall, Krankheit oder aus Gründen, die der Bergbaubeflissene nicht zu vertreten hat, kann das Landesoberbergamt auf Antrag bis zu 15 Schichten auf die Ausbildung (§ 5 Abs. 1) anrechnen.

(3) Urlaub ist dem Landesoberbergamt anzuzeigen. Er wird nicht auf die Ausbildungszeit (§ 5 Abs. 1) angerechnet.

§ 16

Schriftliche Arbeit während der Grundausbildung

(1) Aus einem seiner Tätigkeitsgebiete hat der Bergbaubeflissene eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Die

Aufgabe stellt das Bergamt auf Antrag des Bergbaubeflissenen. Es kann hierbei Wünsche oder Vorschläge des Bergbaubeflissenen berücksichtigen. Die Arbeit ist vier Wochen nach der Aufgabenstellung bei dem Bergamt abzugeben.

(2) Das Bergamt hat die Arbeit zu beurteilen und wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1) =	eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) =	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) =	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(3) Für eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete Arbeit kann einmal eine Ersatzarbeit angefertigt werden.

§ 17

Probegrubenfahrt und Bescheinigung über die Grundausbildung

(1) Als Abschluß der Grundausbildung wird in Gegenwart des Leiters des Bergamts oder eines von ihm beauftragten Beamten des höheren bergtechnischen Dienstes und eines Vertreters der Werksleitung eine Probegrubenfahrt durchgeführt. Hierbei hat der Bergbaubeflissene nachzuweisen, daß er eine ausreichende Handfertigkeit in der Ausführung der wichtigsten bergmännischen Grundarbeiten, die nötigen allgemeinen Kenntnisse vom Bergwerksbetrieb und von den bergbehördlichen Vorschriften sowie vom Rißwesen besitzt.

(2) Der Bergbaubeflissene hat sich zur Probegrubenfahrt spätestens zwei Wochen vor Beendigung seiner Grundausbildung möglichst persönlich bei dem Bergamt zu melden, das die Ausbildung überwacht. Bei der Meldung sind das Schichtentagebuch, das Berichtsheft und die schriftliche Arbeit (§ 16) vorzulegen.

(3) Die Probegrubenfahrt kann erst stattfinden, wenn die nach § 16 anzufertigende Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Das Bergamt hat das Ergebnis der Probegrubenfahrt mit einer der in § 16 Abs. 2 vorgeschriebenen Noten zu bewerten.

(5) Die Probegrubenfahrt kann bei nicht ausreichendem Ergebnis einmal wiederholt werden. Das Landesoberbergamt bestimmt, wie viele Schichten der Grundausbildung vor Wiederholung der Probegrubenfahrt erneut zu verfahren sind. Die Anzahl dieser Schichten muß mindestens 30 betragen und soll 65 nicht übersteigen.

(6) Nach bestandener Probegrubenfahrt erteilt das Landesoberbergamt dem Bergbaubeflissenen eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Abschluß der Grundausbildung.

(7) Wird die Probegrubenfahrt im Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist der Bergbaubeflissene im Verzeichnis (§ 3 Abs. 3) zu streichen. § 10 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

§ 18

Abschlußbescheinigung

Nach ordnungsgemäßer Beendigung der gesamten Ausbildung erteilt das Landesoberbergamt dem Bergbaubeflissenen hierüber eine Bescheinigung.

§ 19

Übergangsvorschriften

Bergbaubeflissenen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen in Ausbildung befinden, wird die bisher abgeleistete Ausbildung angerechnet. Die weitere Ausbil-

dung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Art und Umfang der noch abzuleistenden Ausbildungsabschnitte können im Einzelfall vom Landesoberbergamt bestimmt werden.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Vorschriften über die Ausbildung als Bergbaubeflissener vom 20. 5. 1964 (SMBL. NW. 750) außer Kraft.

— MBL. NW. 1970 S. 770.

78141

**Richtlinien
für die Finanzierung der ländlichen Siedlung
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Neufassung vom 15. Mai 1960)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 4. 1970 — III B 2 — 539

Mein RdErl. v. 15. 5. 1960 (SMBL. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 3 Abs. 3 werden folgende Absätze eingefügt:

Die Siedlungsmittel sind entsprechend dem genehmigten Finanzierungs- und Verwertungsplan zu verwenden. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Siedlungsbehörde.

Werden Siedlungsmittel nicht richtlinienmäßig verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen und mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Bundesbank, mindestens aber mit 6,5 v. H., zu verzinsen.

Die Siedlungsmittel dürfen nur soweit und nicht früher abgerufen werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks benötigt werden.

Stellt sich ein Mittelabruf nachträglich als überhöht heraus, so sind die Mittel insoweit unverzüglich an die auszahlende Stelle zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht bis zum Schluß des auf den Eingang der Mittel folgenden Kalendermonats, so sind die verfrüht abgerufenen Mittel vom Beginn des darauf folgenden Monats ab bis zu ihrer endgültigen zweckgebundenen Verwendung bzw. bis zur Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Bundesbank, mindestens aber mit 6,5 v. H., zu verzinsen. Das Siedlungsunternehmen darf dem Siedler diese Zinsen nicht anlasten.

2. In Nummer 41 entfällt der bisherige Abs. 2.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

Nummer 3 Abs. 6 und 7 sind zu beachten.

3. Nummer 75 erhält folgende neue Fassung:

Zur dinglichen Sicherung der Anliegersiedlungskredite ist die Zukaufsfläche an erster und die Stammstelle an bereiteter Stelle durch Eintragung einer brieflosen Tilgungshypothek zugunsten des Kreditgebers zu belasten.

Die Gesamtbelastung der durch Landzulage vergrößerten Stelle einschließlich etwa vorhandener Vorbelastungen soll in der Regel nicht mehr als 75 v. H., sie darf nicht mehr als 90 v. H. des von der Siedlungsbehörde zu ermittelnden Schätzwertes der vergrößerten Stelle betragen.

4. Meinen RdErl. v. 10. 3. 1967 (SMBL. NW. 78141) hebe ich hiermit auf.

— MBL. NW. 1970 S. 773.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 34 v. 10. 4. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7815 7817	7. 4. 1970	Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Agrarordnung	251

— MBL. NW. 1970 S. 773.

Nr. 35 v. 16. 4. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	7. 4. 1970	Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HSchG)	254
223	7. 4. 1970	Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes	262
223	7. 4. 1970	Gesetz zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes	263

— MBL. NW. 1970 S. 773.

Nr. 36 v. 20. 4. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20300	3. 4. 1970	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Justizministers	266
20340	24. 3. 1970	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen	266
45	7. 4. 1970	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Preisauszeichnungsverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden . .	266
	25. 3. 1970	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	267

— MBl. NW. 1970 S. 774.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Geschäftliche Behandlung der Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten; hier: Änderung	95
Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte bei den Oberlandesgerichten, Generalstaatsanwaltschaften und Justizvollzugsämtern	85	Bezeichnung der Vollzugsanstalten und ihrer Leiter	95
Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA)	88	Personalnachrichten	97
Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einrichtung selbständiger Justizvollzugsämter vom 24. 2. 1970 — GV. NW. S. 168 —	92	Rechtsprechung	
Änderungen der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen	93	Zivilrecht	
Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	95	ZPO § 36 Nr. 6; HausratsVO § 18. — Zur Frage der Bindungswirkung des Abgabebeschlusses nach § 18 I S. 3 HausratsVO. OLG Düsseldorf vom 14. Mai 1969 — 19 AR 10:69	99
Mitteilungen in Zivilsachen; hier: Persönliche Mitteilungspflichten	95		

— MBl. NW. 1970 S. 774.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.